

Umgang mit kranken Tieren und Nottötung beim Geflügel

- **Dr. Theodor Schulze-Horsel**
- Landwirtschaftskammer NRW - Geflügelgesundheitsdienst

**Niemand darf ohne vernünftigen
Grund einem Tier Schmerzen,
Leiden Schäden zufügen.**

§ 4 Tierschutzgesetz

(1) Ein Wirbeltier darf **nur unter Betäubung** oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen waidgerechter Ausübung der **Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig** oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger **Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen**, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. **Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.**

- (1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen **Sachkundenachweis** zu erbringen.

§ 4a Tierschutzgesetz

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs **betäubt** worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

sie bei **Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,**

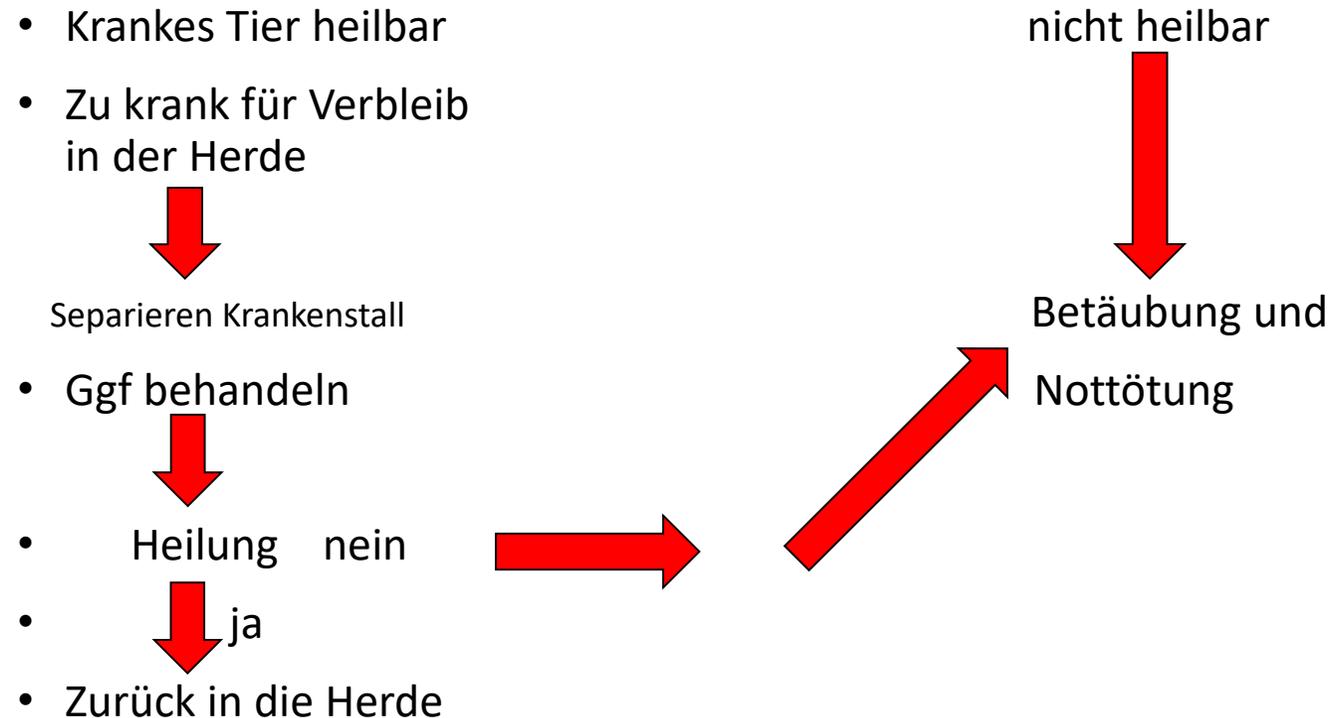
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat.

Das Töten von Tieren ist in der EU-Verordnung 1099/2009 des Rates vom 24.09.2009 geregelt, mit zusätzlichen Vorgaben der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20.12.2012. Beide Verordnungen gelten seit dem **01.01.2013**.

Grundsätzlich ist eine Tötung von Wirbeltieren nur von sachkundigen Personen und nur nach vorheriger Betäubung der Tiere zulässig.

► Der Sachkundenachweis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde nach bestandener Sachkundeprüfung ausgestellt. Die Behörde kann **bei erfolgreicher Abschlussprüfung** in bestimmten Berufen (Tierarzt, Metzger, Tierpfleger, Tierwirt, Landwirt) **von einer Sachkundeprüfung absehen**.

Entscheidung zur Nottötung



- **Überleben sichern**
- **Vernünftige Gründe zum Töten einzeln abwägen**
- **Schnell und effizient Betäuben (Kopfschlag, Bolzenschuss, Zange, CO₂)**
- **Betäubung kontrollieren**
- **Schnell und effizient Töten während das Tier bewusstlos ist (Entbluten/Rückenmarkszerstörung nach Kopfschlag oder Bolzenschuss)**
- **Tod feststellen**
- **mindestens 10 Min. beobachten**
- **Entsorgen**

„Nottötung“ erlöst nicht mehr lebensfähige Tiere von Leiden und Schmerzen

Tatsächlich ist der tierschutzrechtlich zulässige stumpfe Schlag auf den Kopf bei Geflügel bis zu einem Körpergewicht von 5 kg mit anschließender Rückenmarkszerstörung allerdings die Methode, die das betroffene Tier am schnellsten und zuverlässigsten von seinen Leiden erlöst.

Bei anderen rechtlich zulässigen Tötungsmethoden, z. B. der Gasnarkose mittels CO₂, dauert der Eintritt des Todes deutlich länger als beim Kopfschlag mit anschließender Rückenmarkszerstörung.

Auch elektrische Verfahren sind möglich.

Krankenstall:

- muß nicht in jedem Fall vorhanden sein – aber Einrichtung muß möglich sein
- Weiche Einstreu
- Wärme
- Leichter Zugang zu Futter und Wasser
- Material **griffbereit** vorhalten



Nottötung

Betäubungsverfahren

➤ Stumpfer Schlag auf den Kopf

fester und präziser Schlag auf den Kopf, der eine schwerwiegende Schädigung des Gehirns hervorruft

- Einfache Betäubung
- Geflügel bis 5 kg KGW
- Max. 70 Tiere / Person / Tag
- Max. 50 Küken oder nicht schlupffähige Küken pro Betrieb / Tag

➤ Tötungsverfahren muss folgen

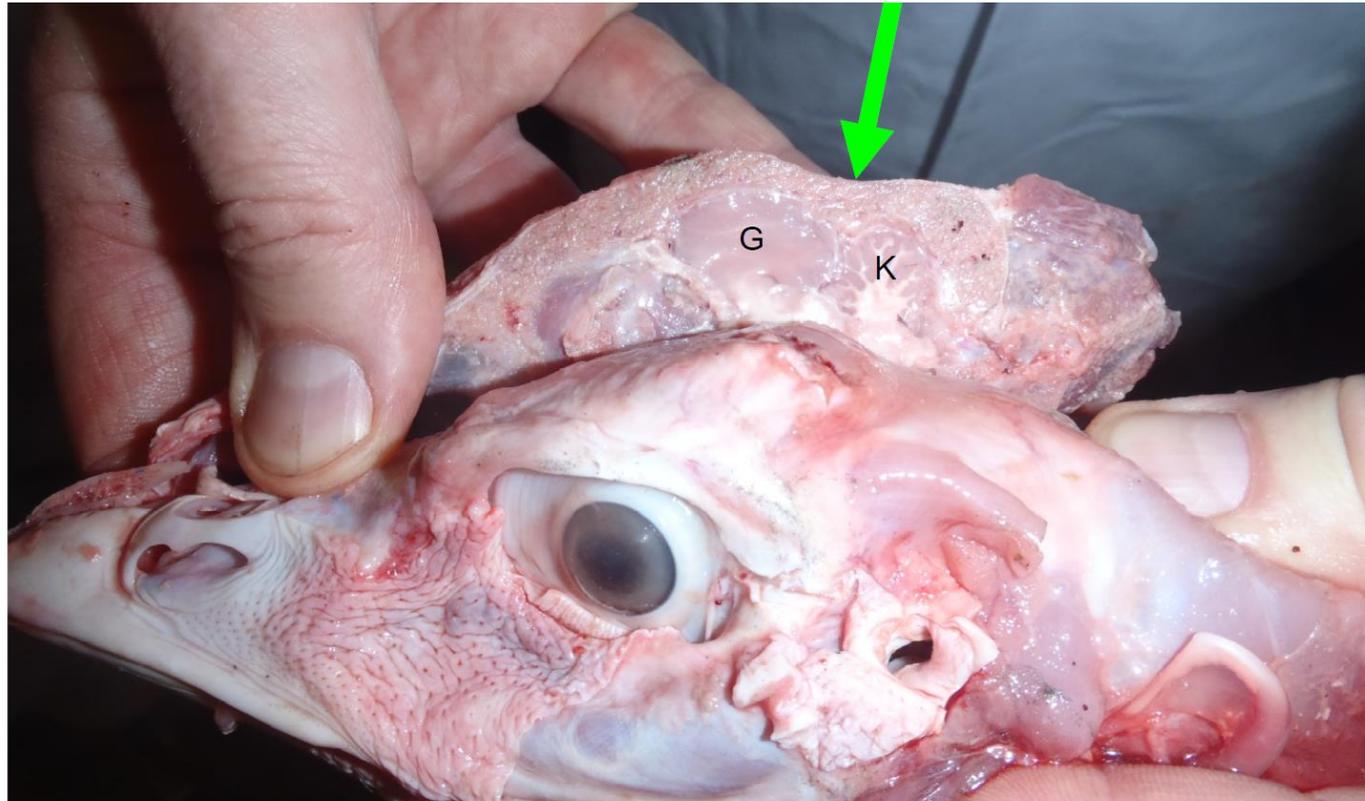
- Betäubung:
- Stumpfer Schlag auf den Kopf Rundholz 50 cm
- Nicht penetrierender Bolzenschuss: schwerwiegende irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt, dieses aber nicht durchdringt:
- Beispiel 1 Bolzenschussapparat Cash Poultry Killer von Accles & Shelvoke
- Beispiel 2 Bolzenschussapparat Blitz Schlag von Turbocut Jopp



- 3. Beispiel Geflügelzange ZGB1 mit integriertem Schlagbolzen
- Penetrierender Bolzenschuss
- Betäubungsgerät für Großgeflügel bis 25 kg BTG II von Dick
- Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt



Der richtige Punkt für den Bolzenschuss



G=Großhirn, K=Kleinhirn

Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Der richtige Ansatz für den Schussapparat



Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Elektrische Verfahren	Tierart	Elektrobad Tötung ohne Blutentzug	Elektrobad Tötung mit Blutentzug		Kopfdurch- strömung
			Stromflußzeit		
	Huhn	160mA 10 sek	<200 Hz 120 mA 200-400 Hz 150 mA 400-1500 Hz 200 mA	mind. 4 sek	240 mA
	Ente, Gans	200mA 15 sek	<200 Hz 130 mA	mind. 4 sek	
	Pute	250mA 10 sek	<200 Hz 250mA 200-400 Hz 400mA 400-150 Hz 400mA	mind. 4 sek	400 mA
	Wachtel	100mA 10 sek	<200Hz 60 mA	mind. 4 sek	

- Rückenmarkszerstörung / Entbluten / Gas?
 - Rückenmarkszerstörung bei kleinen (Küken) von Hand möglich
 - Zunehmend mit der Zange
 - ZK 2 für Geflügel bis 3 kg

- ZG 2 für Geflügel bis 25 kg



- Rückenmarkszerstörung als Genickbruch, das heißt:
- Ansatz der Zange direkt unter dem Kopf von hinten.
- Zudrücken mit aller Kraft – danach Kontrolle der Halswirbelsäule
- Beobachten für 10 min – Entsorgung in Kadavertonne

Für Geflügel nutzbar mit Genehmigung vom Vet-amt:

Gasnarkose mittels CO₂ (mind. 10 min., mind. 80 %)

- Anflutung bis 30 % 1min Warten dann Anflutung auf 80 %

